



# Der DPP aus Sicht eines mittelständischen Herstellers von WPR-Produkten



# DetVo - Artikel 7

## Pflichten der Hersteller

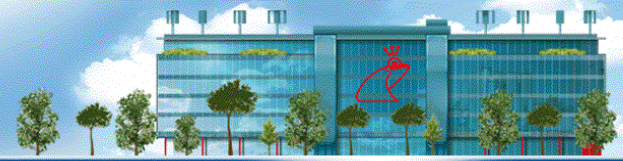
2.

...

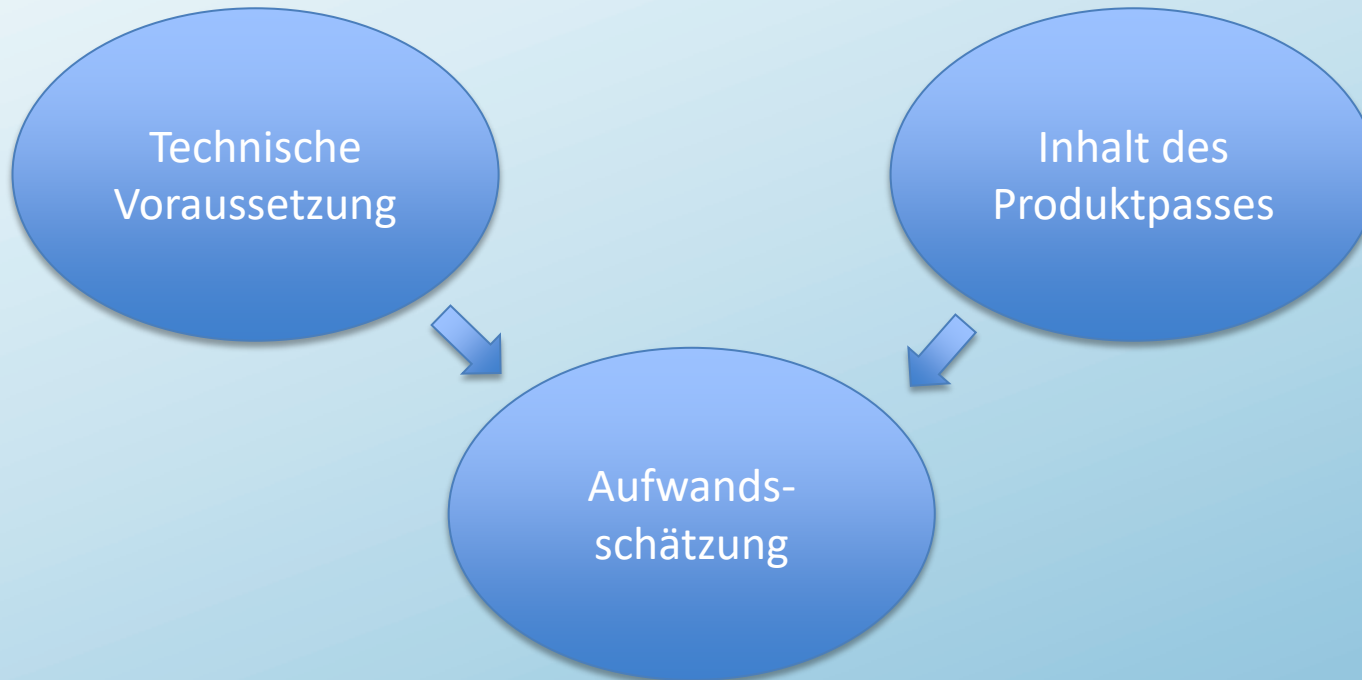
(a) einen Produktpass gemäß Artikel 18 erstellen,

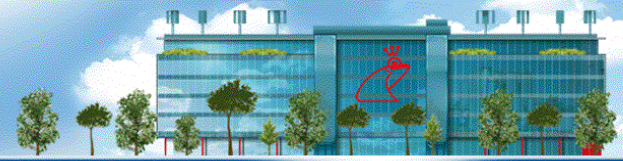
...

3. Die Hersteller bewahren die technischen Unterlagen und den Produktpass zehn Jahre lang auf, nachdem das Detergens oder das Tensid, das Gegenstand dieser Unterlagen oder des Produktpasses ist, in Verkehr gebracht wurde.

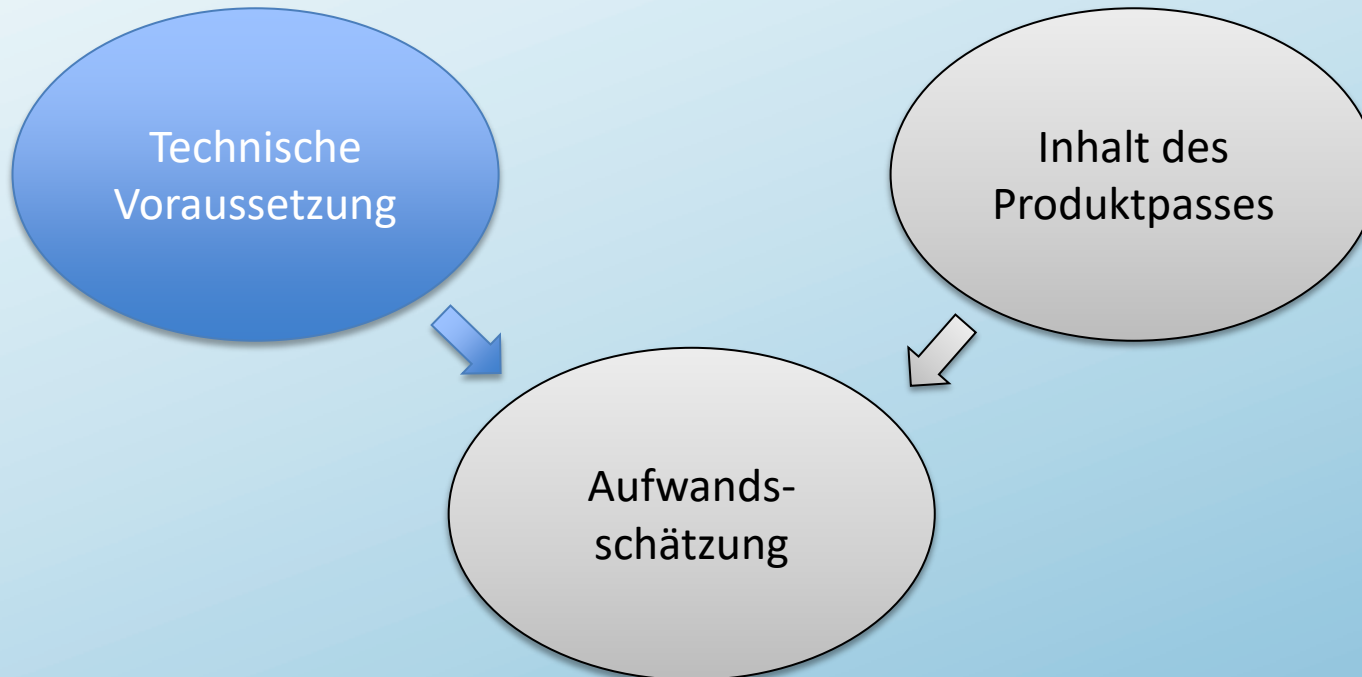


# Implementierung eines DPP





# Implementierung eines DPP



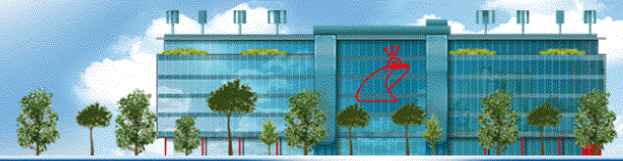


# DetVo - Artikel 18

## Produktpass

1. Bevor ein Detergens oder Tensid in Verkehr gebracht wird, erstellen die Hersteller einen Produktpass für diese Produkte. Der Produktpass erfüllt die in diesem Artikel und *in Artikel 19 festgelegten Anforderungen.*



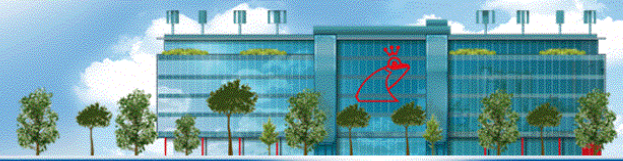


# DetVo - Artikel 19

## Technische Gestaltung und Einsatz des Produktpasses

Bei der technischen Gestaltung und dem Einsatz des Produktpasses werden die folgenden Anforderungen erfüllt:

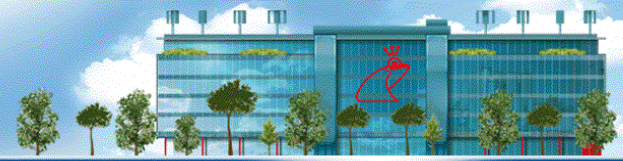
- (a) Produktpässe, die im Rahmen dieser Verordnung erstellt werden, sind in Bezug auf die technischen, semantischen und organisatorischen Aspekte der Ende/Ende-Kommunikation und der Datenübertragung vollständig interoperabel mit anderen Produktpässen, die aufgrund anderer Rechtsvorschriften der Union erforderlich sind.



# DetVo - Artikel 19

## Technische Gestaltung und Einsatz des Produktpasses

- b) Alle im Produktpass enthaltenen Informationen beruhen auf offenen Standards, die in einem interoperablen Format entwickelt wurden, und sind maschinenlesbar, strukturiert und durchsuchbar.
- c) Endnutzer, Wirtschaftsakteure und andere einschlägige Akteure haben kostenlosen Zugang zum Produktpass.
- d) Die im Produktpass enthaltenen Daten werden von dem für seine Ausstellung verantwortlichen Wirtschaftsakteur oder von Unternehmen, die befugt sind, in seinem Namen zu handeln, gespeichert.



# DetVo - Artikel 19

## Technische Gestaltung und Einsatz des Produktpasses

- e) Werden die im Produktpass enthaltenen Daten von Wirtschaftsakteuren gespeichert oder anderweitig verarbeitet, die befugt sind, im Auftrag von Wirtschaftsakteuren zu handeln, die das Detergens oder Tensid in Verkehr bringen, so ist es diesen Wirtschaftsakteuren nicht gestattet, diese Daten ganz oder teilweise zu verkaufen, weiterzuverwenden oder zu verarbeiten, wenn dies nicht für die Erbringung der betreffenden Speicher- oder Verarbeitungsdienste erforderlich ist.





# DetVo - Artikel 19

## Technische Gestaltung und Einsatz des Produktpasses

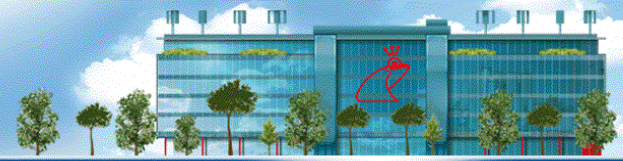
- f) Wirtschaftsakteure dürfen Nutzungsinformationen nicht für andere Zwecke als das für die Online-Bereitstellung der Informationen auf dem Produktpass unbedingt Erforderliche verfolgen, analysieren oder verwenden.



# DetVo - Artikel 19

Technische Gestaltung und Einsatz des Produktpasses

**Wo ist das Daten-Format?**



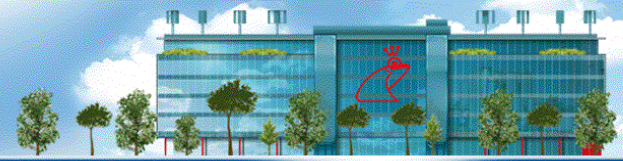
# DetVo - Artikel 18

## Produktpass

9. Die Kommission erlässt einen Durchführungsrechtsakt zur Festlegung der spezifischen und technischen Anforderungen im Zusammenhang mit dem Produktpass für Detergenzien und Tenside.

Diese Anforderungen umfassen mindestens Folgendes:

- a) die Arten der zu verwendenden Datenträger;
- b) das Layout, in dem der Datenträger dargestellt wird, und seine Position;
- c) die technischen Elemente des Passes, für die festgelegte europäische oder internationale Normen zu verwenden sind;

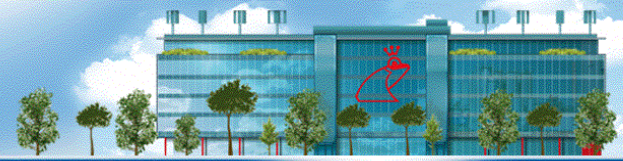


# DetVo - Artikel 18

## Produktpass

- d) die Akteure, die Informationen in dem Produktpass aufnehmen oder aktualisieren können, einschließlich, falls erforderlich, der Erstellung eines neuen Produktpasses, darunter die Hersteller, die zuständigen nationalen Behörden und die Kommission oder eine in ihrem Namen handelnde Organisation, sowie die Arten von Informationen, die diese aufnehmen oder aktualisieren können.

...



# DetVo - Artikel 20

## Produktpassregister

1. Vor dem Inverkehrbringen eines Detergens oder Tensids laden die Wirtschaftsakteure in das gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) .../... über Ökodesign für nachhaltige Produkte eingerichtete Register die eindeutige Produktkennung und die eindeutige Kennung des Wirtschaftsakteurs für das Detergens oder Tensid hoch.

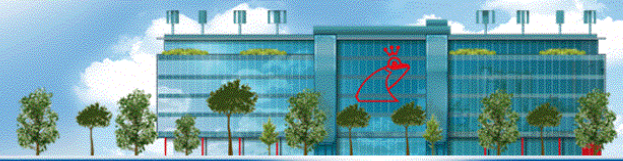




# DetVo - Artikel 18

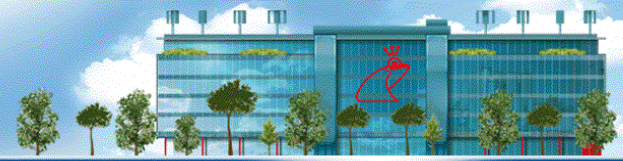
## Produktpass

**Die technische Ausgestaltung soll  
also „nachgereicht“ werden....**



# Implementierung eines DPP



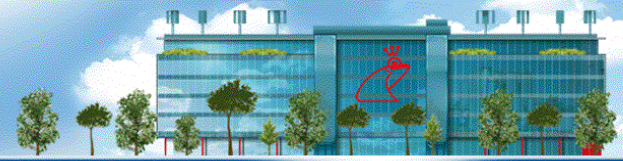


# DetVo - Artikel 18

## Produktpass

2. Der Produktpass erfüllt folgende Anforderungen:

- (a) Er gilt für eine **bestimmte Charge** des Detergens oder Tensids.
- (b) Darin wird erklärt, dass die Übereinstimmung des Detergens oder Tensids mit den Anforderungen dieser Verordnung nachgewiesen wurde, und gegebenenfalls sind die verwendeten Prüfmethode angegeben.
- (c) Es sind **mindestens die in Anhang VI** aufgeführten Informationen enthalten.
- (d) Er ist auf dem neuesten Stand.



# DetVo - Artikel 18

## Produktpass

- e) Er ist in der Sprache bzw. den Sprachen verfügbar, die der Mitgliedstaat vorschreibt, in dem das Detergens oder Tensid in Verkehr gebracht oder auf dem Markt bereitgestellt wird.
- f) Er ist für Endnutzer, Marktüberwachungsbehörden, Zollbehörden, die Kommission und andere Wirtschaftsakteure zugänglich.
- g) Er bleibt für einen Zeitraum von zehn Jahren, nachdem das Detergens oder Tensid in Verkehr gebracht wurde, verfügbar, auch nach einer Insolvenz, Liquidation oder Einstellung der Tätigkeit des Wirtschaftsakteurs, der den Produktpass erstellt hat, in der Union.

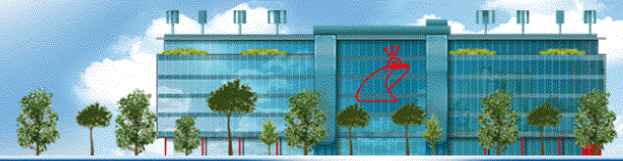


# DetVo - Artikel 18

## Produktpass

- h) Er ist über einen Datenträger zugänglich.
  - („Datenträger“ einen Strichcode, ein zweidimensionales Symbol oder ein anderes automatisches Datenerfassungsmedium, das von einem Gerät gelesen werden kann)
- i) Er erfüllt die in Absatz 8 festgelegten besonderen und technischen Anforderungen.



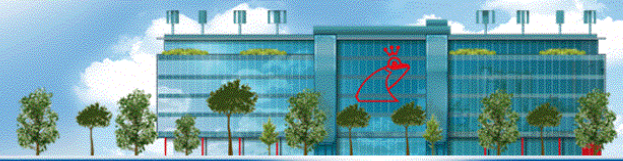


# DetVo - Anhang VI

## Produktpass

Der Produktpass muss die folgenden Informationen enthalten:

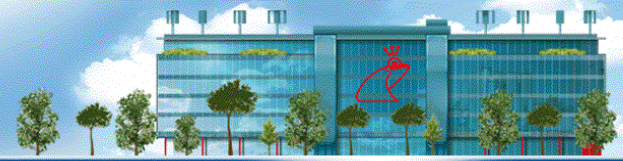
- a) die eindeutige Produktkennung des Detergens bzw. Tensids;
  - („eindeutige Produktkennung“ eine eindeutige Zeichenfolge zur Identifizierung von Produkten, die auch einen Weblink zum Produktpass ermöglicht;)
- b) den Namen und die Anschrift des Herstellers oder seines Bevollmächtigten sowie die eindeutige Kennung des Wirtschaftsakteurs für den Hersteller;
  - („eindeutige Kennung des Wirtschaftsakteurs“ eine eindeutige Zeichenfolge zur Identifizierung der an der Wertschöpfungskette von Produkten beteiligten Wirtschaftsakteure; )



# DetVo - Anhang VI

## Produktpass

- c) die Angabe des Detergens bzw. Tensids, die die Rückverfolgbarkeit ermöglicht, einschließlich eines Farbbildes von ausreichender Klarheit, um die Identifizierung des Detergens bzw. Tensids zu ermöglichen;
- d) die Warennummer, in die das Detergens bzw. Tensid zum Zeitpunkt der Erstellung des Produktpasses gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates eingereicht wird;
- e) Verweise auf Rechtsakte der Union, die das Detergens bzw. Tensid erfüllt;



# DetVo - Anhang VI

## Produktpass

- f) eine vollständige Liste der Stoffe, die dem Detergens bzw. Tensid absichtlich zugefügt wurden, und der Konservierungsmittel, die gemäß Anhang V Teil A Nummer 3 Unterabsatz 1 Buchstabe b unter Verwendung der Internationalen Nomenklatur der kosmetischen Inhaltsstoffe oder, falls diese nicht verfügbar ist, der Bezeichnung des Europäischen Arzneibuchs und, falls auch diese nicht verfügbar ist, der chemischen Bezeichnung oder der Nomenklatur der Internationalen Union für reine und angewandte Chemie (International Union of Pure and Applied Chemistry – IUPAC) gekennzeichnet sind.

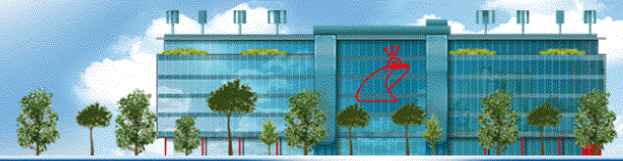


# DetVo - Anhang VI

## Produktpass

Die unter Buchstabe f genannte Verpflichtung gilt nicht für Detergenzien für den professionellen Bereich und Tenside für Detergenzien für den professionellen Bereich, für die ein Sicherheitsdatenblatt gemäß Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 vorliegt





# DetVo - Anhang V

## Produktpass

Konservierungsstoffe werden unabhängig von ihrer Konzentration aufgelistet, wobei nach Möglichkeit das in Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 genannte System verwendet wird, sofern sie die folgenden Bedingungen erfüllen:

- a) Sie tragen zur Einstufung des Detergens als behandelte Ware im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe 1 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 bei;
  - („behandelte Waren“ alle Stoffe, Gemische oder Erzeugnisse, die mit einem oder mehreren Biozidprodukten behandelt wurden oder denen ein oder mehrere Biozidprodukte absichtlich zugesetzt wurden;)





# DetVo - Anhang V

## Produktpass

b) sie sind auf einem Bestandteil des Detergens gekennzeichnet.

Die in Unterabsatz 1 Buchstabe b aufgeführte Bedingung *muss nicht erfüllt werden*, wenn die Konservierungsmittel die in Nummer 3.4.3.3 /Tabelle 3.4.6. des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 *genannten Auslöseschwellen nicht überschreiten*, **oder** *wenn sie im Enderzeugnis keine Konservierungsfunktion mehr haben*, auch nicht in Synergie mit anderen Konservierungsstoffen.

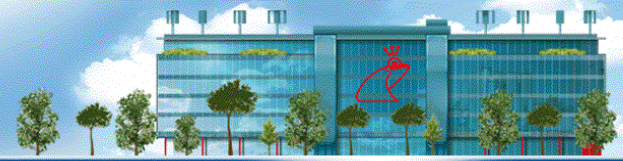


# Weitere Anforderungen

## Produktpass

Zusätzlich werden weitere Informationen im Rahmen der Umsetzung der ESPR definiert.

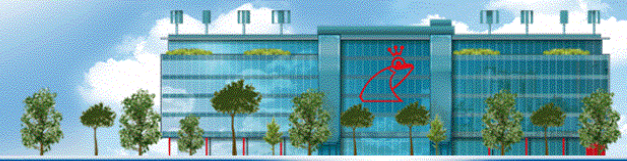
Dies kann bis 2030 erfolgen.



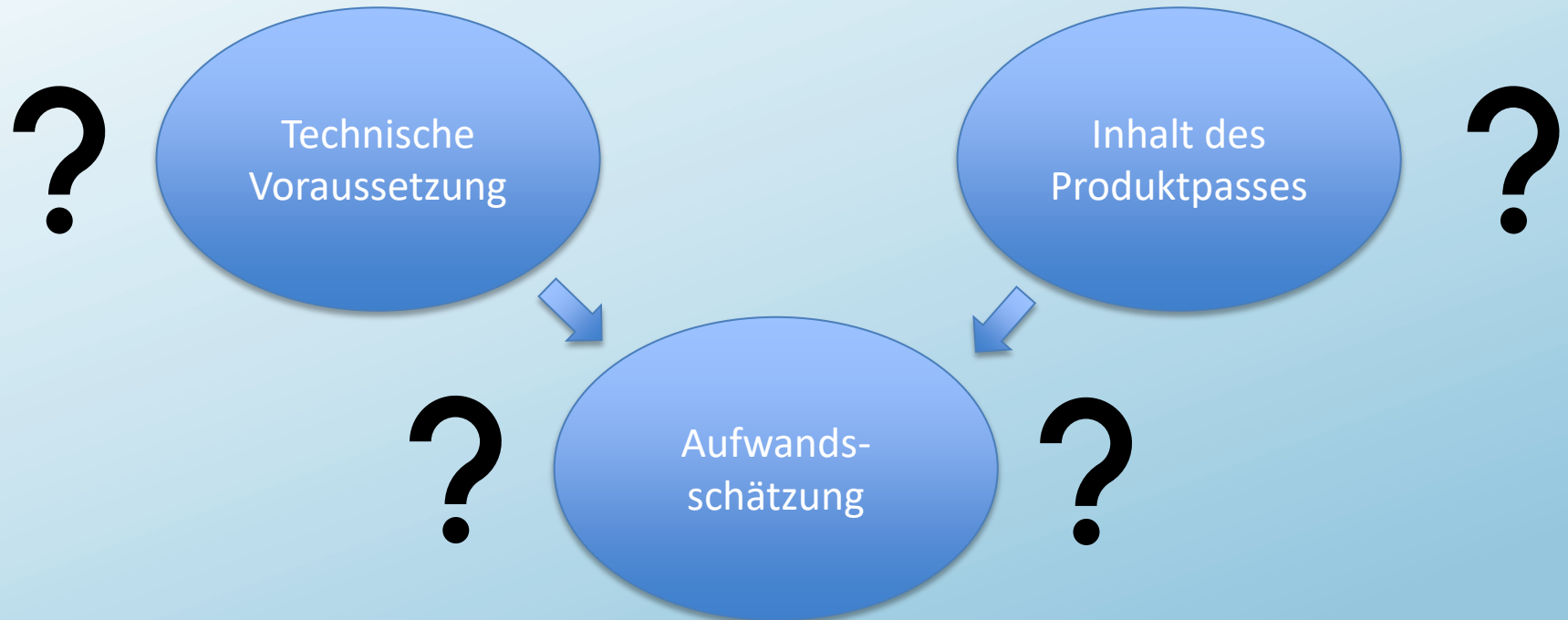
# ESPR - Artikel 16

## Priorisierung und Planung

- (2) Die Kommission erlässt einen Arbeitsplan für einen Zeitraum von **mindestens drei Jahren**, in dem eine Liste von Produktgruppen festgelegt wird, für die Ökodesign-Anforderungen im Einklang mit dieser Verordnung eingeführt werden sollen, und aktualisiert diesen Arbeitsplan regelmäßig. Diese Liste umfasst die in Artikel 5 Absatz 1 genannten Produktaspekte, für die die Kommission horizontale Ökodesign-Anforderungen gemäß Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 2 zu erlassen beabsichtigt.



# Implementierung eines DPP





# DetVo - Artikel 35

## Inkrafttreten und Anwendung

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Diese Verordnung gilt ab dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte das Datum einfügen = **30 Monate ab Inkrafttreten dieser Verordnung**].



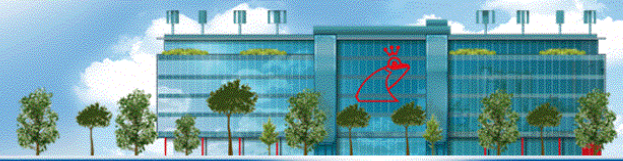


# Am Beispiel PCN-Meldung

Implementierungszeit → ca. 18 Monate

Kosten → Mittlerer 5-Stelliger Betrag

ABER: Dateiformat und Inhalte waren VOR Inkrafttreten bekannt!



# Zusammenfassung

- Vom Gesetzgeber kann nichts erwartet werden, wenn die Vorgaben nicht klar definiert sind.
- Deadline für den DPP läuft ab Veröffentlichung der DetVo.  
Die Umsetzung kann erst nach dem Durchführungsrechtsakt erfolgen.
- Der Produktpass sollte in einer einzigen Verordnung (ESPR) geregelt werden.
- DPP aus DetVo streichen oder auf die ESPR verweisen.